

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und – modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundar- stufe I in der Stadt Bremerhaven

In-Kraft-Treten: 17.12.2025



Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.12.2025

**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.12.2025

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (BremSchVwG) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 12. Dezember 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (AufnahmeVO) wird in der Anlage die grundsätzliche Zügigkeit der Eingangsjahrgänge 1 und 5 der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 AufnahmeVO unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft (Abschlag Sozialfaktor), der pädagogischen Konzepte der Schulen (Abschlag Inklusion), der Vorgaben der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung (Abschlag Maximalgröße) und der räumlichen Kapazitäten (Abschlag für kleine Räume) an den jeweiligen Schulstandorten gesondert.

2. Die Abschläge aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft richten sich nach den für die jeweiligen Sozialräume der Stadt Bremerhaven geltenden Sozialindikatoren. Die Sozialindikatoren ergeben sich aus sozioökonomischen Merkmalen des Vorjahres. Auf Grundlage der Sozialindikatoren werden jährlich für jede Schule Schulsozialstufen (Skala von 1 bis 5) berechnet. Die Schulsozialstufen ergeben folgende Abschläge von den Regelschulplätzen pro Klassenverband:

Schulsozialstufe	Abschlag Sozialfaktor
1	0
2	0
3	1
4	2
5	3

3. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule soll in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.

Es gilt die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen (Mindestgröße) von 20 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Grundschulen, von 21 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Oberschulen und von 25 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Gymnasien.

Sofern im Aufnahmeverfahren festgestellt wird, dass zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 BremSchVwG eine Anpassung der Zügigkeiten der Anlage 1 erforderlich ist, wird diese für das jeweilige Schuljahr gesondert festgesetzt.

4. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt nach den Kriterien des § 10 der AufnahmeVO.

Werden die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen nicht ausgeschöpft, werden sie mit Regelschülerinnen und -schülern besetzt.

Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen aufge-

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.12.2025

nommen, gilt für diesen Klassenverband die Regelgröße ohne Abschlag für die Inklusion.

An Gymnasien werden keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen.

5. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung (GE)** in die Eingangsjahrgänge erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich GE inklusiv unterrichtet werden, haben gemäß Anlage 1 zu § 18 AufnahmeVO eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 22 Schülerinnen und Schülern, davon sollen 5 Plätze für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich GE („17+5“) vorgesehen werden. Entspricht die Regelklassengröße nach Abzug der weiteren Abschläge nicht dieser Maximalgröße, ist ein weiterer Abschlag um diese Differenz der Plätze vorzunehmen (Abschlag Maximalgröße pro GE-KLV).

Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden.

Darüber hinaus sollen in diese Klassenverbände je maximal zwei Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung aufgenommen werden.

6. Zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Sprachförderkursen können gemäß § 17 Abs. 2 AufnahmeVO zusätzliche Klassenverbände eingerichtet werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten. Die Aufnahme in diese Klassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
7. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
8. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 04.12.2024 außer Kraft.

Anlage 1 - Grundsätzlichen Zügigkeit der Eingangsjahrgänge 1 und 5 der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

Anlage 2 - Festlegung der regionalen Zugehörigkeit der Grund- und Oberschulen

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.12.2025

Anlage 1 Grundsätzliche Zügigkeit der Eingangsjahrgänge 1 und 5 der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

Gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten, werden die Abschlüsse für kleine Räume, Sozialfaktoren, Inklusion sowie für die Maximalgröße der Klassenverbände (KLV) im Bereich Geistige Entwicklung (GE; ehemals Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)) und ggf. Aufschläge für das Erreichen der Mindestgröße oder die Abschlüsse zur Erreichung der Maximalgröße gesondert für die jeweiligen Eingangsjahrgänge pro Schuljahr im Aufnahmeverfahren festgesetzt.

Die grundsätzlichen Zügigkeiten sind:

Schulnr.	Schule	Anmerkungen	Züge	GE (17+5)
156	Allmersschule		3	1 GE-KLV
151	Altwerldorfer Schule		3	
150	Amerikanische Schule	Klassenfamilien	2,5	
165	Astrid-Lindgren-Schule	Klassenfamilien	3	
152	Fichteschule		2	
169	Friedrich-Ebert-Schule		3	2 GE-KLV
167	Fritz-Husmann-Schule		2	
153	Fritz-Reuter-Schule		3	
166	Gaußschule I		2	
159	Goetheschule		4	
157	Gorch-Fock-Schule		3	
180	Heidjer-Schule		2	
168	Karl-Marx-Schule		3	
163	Lutherschule		3	
164	Marktschule	Klassenfamilien	3	
181	Neue Grundschule Geestemünde		3	
170	Neue Grundschule Lehe		3	1 GE-KLV
160	Pestalozzischule	Klassenfamilien	4	
154	Surheider Schule		2	2 GE-KLV
155	Veernschule		2	
174	Gaußschule II		4	
551	Heinrich-Heine-Schule		5	
451	Humboldtschule		3	
458	Johann-Gutenberg-Schule		6	1 GE-KLV
334	Lloyd Gymnasium		4	
554	Neue Oberschule Lehe		5	
553	Oberschule Geestemünde		3	1 GE-KLV
457	Paula-Modersohn-Schule	Klassenfamilien	4	1 GE-KLV
552	Schule am Ernst-Reuter-Platz		3	1 GE-KLV
176	Schule Am Leher Markt		4	
456	SZ Carl von Ossietzky		5	
452	Wilhelm-Raabe-Schule		4	

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 17.12.2025

Anlage 2 Festlegung der regionalen Zugehörigkeit der Grund- und Oberschulen nach § 10 Abs. 4 Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27.01.2016 in der aktuellen Fassung (AufnahmeVO)

- 1) Nach der o. g. Vorschrift werden, nach Aufnahme anderer vorrangiger Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 AufnahmeVO, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.

Sämtliche Kinder aus den genannten Grundschulen werden bei der Aufnahme an den zugeordneten Oberschulen gemäß § 10 Abs. 4 AufnahmeVO in gleicher Weise berücksichtigt.

2)

Region Nord:

Grundschulen

Amerikanische Schule
Astrid-Lindgren-Schule
Friedrich-Ebert-Schule
Fritz-Husmann-Schule
Gaußschule I
Heidjer-Schule
Karl-Marx-Schule
Lutherschule
Marktschule
Neue Grundschule Lehe
Pestalozzischule

Oberschulen

Gaußschule II
Heinrich-Heine-Schule
Johann-Gutenberg-Schule
Neue Oberschule Lehe
Schule Am Ernst-Reuter-Platz
Schule Am Leher Markt

Region Süd:

Grundschulen

Allmersschule
Altwulsdorfer Schule
Fichteschule
Fritz-Reuter-Schule
Goetheschule
Gorch-Fock-Schule
Grundschule Stella Maris
Neue Grundschule Geestemünde
Surheider Schule
Veernschule

Oberschulen

Humboldtschule
Oberschule Geestemünde
Paula-Modersohn-Schule
SZ Carl von Ossietzky - Oberschule
Wilhelm-Raabe-Schule